

Anlage 4 zu der Satzung über den Bebauungsplan Hart-Steinmuren I

Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen

1. Bauweise

- 1.1 Garagen sind auf den dafür ausgewiesenen Flächen oder auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.  
Stauraum: 5,50 m.
- 1.2 Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs. 1 BauNVO sind in der nicht überbaubaren Fläche unzulässig.
- 1.3 Sichtschutzbauwerke sind in der nicht überbaubaren Fläche zugelassen. Die Gesamtlänge muß in einem angemessenen Verhältnis zum Gebäude und Grundstück sein. Höhe bis 1,80 m. Grenzabstand an den Grundstücksseiten zu den öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 3 m. Zugelassen sind nur durchbrochene Bauelemente. Geschlossen wirkende bauliche Anlagen sind nicht zugelassen. Die Sichtbauwerke sind einzupflanzen.

2. Gestaltung der Bauten

- 2.1 Sämtliche Garagen sind mit Flachdach zu versehen. Traufhöhe bis 2,50 m. Wellblechgaragen sind nicht zugelassen. Zu- und Abfahrterampen dürfen eine Neigung von  $\pm 8\%$  nicht übersteigen.
- 2.2 Dachaufbauten sind nicht zugelassen.  
Liegende, kleinflächige Dachfenster sind zugelassen.
- 2.3 Kniestöcke sind bis 40 cm Höhe zugelassen.